

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 77/07 B

L 4 R 804/06 (Sächsisches LSG)
S 4 RA 415/05 (SG Leipzig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. März 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und Dr. K r e t s c h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 13. März 2007 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den geltend gemachten Zulassungsgrund einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 Eine Divergenz liegt nur bei einem Widerspruch in Rechtssätzen vor. Ein solcher ist gegeben, wenn tragende Rechtssätze, die der angefochtenen Entscheidung sowie einer Entscheidung (hier) des Bundessozialgerichts (BSG) zu Grunde gelegen haben, nicht übereinstimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67).
- 3 Solche sich widersprechende Rechtssätze hat der Kläger in der Beschwerdebegründung nicht bezeichnet. Er hat aus der angefochtenen Entscheidung folgenden Rechtssatz zitiert:

"Bei der Prüfung des Vorliegens der betrieblichen Voraussetzungen des fiktiven bundesrechtlichen Anspruchs auf Erteilung einer Versorgungszusage im Bereich der Altersversorgung der technischen Intelligenz, der Tätigkeit in einem Volkseigenen Produktionsbetriebes der Industrie oder des Bauwesens, ist die Herstellung von Sachgütern von anderen betrieblichen Tätigkeiten, wie der Projektierung, der Montage etc zu unterscheiden und zu gewichten, welche betriebliche Tätigkeit den Schwerpunkt bildete."
- 4 Dem stellt der Kläger einen Rechtssatz aus dem Urteil des BSG vom 18.12.2003 - B 4 RA 14/03 R gegenüber, wonach

"...die Zuordnung zu einer bestimmten Branche sich allein nach dem Betriebs- bzw. Hauptzweck (bestimmt). Diesen Zweck haben die Tatsachengerichte im Rahmen der von ihnen vorzunehmenden Beweiswürdigung festzustellen ... Dieser Hauptzweck wird nicht durch die Art der Hilfsgeschäfte und -tätigkeiten geändert oder beeinflusst, die zu seiner Verwirklichung zwangsläufig mit ausgeführt werden müssen oder daneben verrichtet wurden."
- 5 Unabhängig davon, ob sich dem Urteil des Landessozialgerichts (LSG) die zitierte Formulierung entnehmen lässt, fehlt es schon daran, dass der Kläger weder aufzeigt noch ersichtlich ist, dass sich beide Rechtssätze widersprechen. Beide Aussagen gehen davon aus, dass sich das Vorliegen der betrieblichen Voraussetzung danach beurteilt, welchen betrieblichen Hauptzweck ein Betrieb verfolgte (BSG) bzw welche betriebliche Tätigkeit den Schwerpunkt (LSG) bildete. Der Kläger hätte den Widerspruch in beiden Rechtssätzen näher darlegen müssen.
- 6 Tatsächlich dürfte sich der Kläger, wie aus der weiteren Begründung ersichtlich ist, aber wohl gegen die "Würdigung" der vom LSG ermittelten Tatsachen wenden. Die Unrichtigkeit der festgestellten Tatsachen kann aber im Rahmen des Zulassungsgrundes der Divergenz nicht gerügt werden. Auch würde eine unrichtige Beweiswürdigung durch das LSG nicht als Verfahrensmangel die Zulassung der Revision begründen können (vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).



- 7 Da die Beschwerdebegründung demnach nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)